

## Information der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur Ernte 2025

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die wesentlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Ernte 2025 und dem Einsatz von Drohnen vor Erntebeginn informieren und die Hintergründe dieser leider notwendigen Maßnahmen erläutern. Auf der Homepage der Kreisverwaltung finden Sie unter:

### **Hier finden Sie Antworten zu folgenden Fragen:**

Wo finde ich die geltenden Regelungen zum Drohnenüberflug vor Erntebeginn?

Welche Gebiete im Kreis Mainz-Bingen liegen in den Sperrzonen II A und II B und sind von den Regelungen zum Drohnenüberflug vor Erntebeginn betroffen?

Welche Anbauflächen sind konkret betroffen und was muss beachtet werden?

Was gilt, wenn beim Drohnenüberflug festgestellt wird, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten oder Wildschweinkadaver dort liegen?

Gibt es Anforderungen an die Drohnen und wie wird der Drohnenüberflug dokumentiert?

Kann der Drohnenüberflug auch gemeinschaftlich für mehrere landwirtschaftliche Flächen mit mehreren Bewirtschaftern organisiert, durchgeführt und dokumentiert werden?

Gibt es Ausnahmen oder zusätzliche Auflagen?

Muss ich mich selbst um den Drohnenüberflug kümmern und wer übernimmt die Kosten für diesen Flug?

Warum ist der Drohnenüberflug trotzdem notwendig, wenn bei uns seit Jahren keine Wildschweine gesehen oder erlegt wurden?

Warum ist der Drohnenüberflug in den Sperrzonen II A und II B vor der Ernte notwendig und was wollen wir damit erreichen?

Wird der Drohnenüberflug in den kommenden Jahren zur dauerhaften Verpflichtung und Belastung werden? Werden weitere Gebiete dazukommen? Wann hat der Spuk ein Ende?

### **Wo finde ich die geltenden Regelungen zum Drohnenüberflug vor Erntebeginn?**

Ziffer III., 4.3 der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen vom 14.3.2025 (Sperrzone II A) und 13.6.2025 (Sperrzone II B). Die Allgemeinverfügungen finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen oder direkt über den [Link](#).

### **Welche Gebiete im Kreis Mainz-Bingen liegen in den Sperrzonen II A und II B und sind von den Regelungen zum Drohnenüberflug vor Erntebeginn betroffen?**

Betroffen sind folgende Städte, Stadtteile und Gemeinden: das Stadtgebiet Mainz, die Städte Ingelheim, Gau-Algesheim, Oppenheim und Nierstein, die Gemeinden Klein-Winternheim, Mommenheim, Lörzweiler, Nackenheim, Bodenheim, Harxheim und Gau-Bischofsheim sowie die Gemeinden Zornheim, Selzen, Köngernheim, Dexheim, Dalheim, Friesenheim, Uelversheim, Dienheim, Ludwigshöhe, Guntersblum und Eimsheim, Wintersheim und Weinolsheim, die Gemeinden Dorn-Dürkheim, Hillesheim, Dolgesheim, Undenheim, Sörgenloch, Hahnheim, Budenheim und Schwabenheim an der Selz, das Naturschutzgebiet NSG-7300-019 „Fulderaue - Ilmenaue“ auf dem Gebiet der Stadt Bingen, sowie die östlich der A63 gelegene Gemeindeteile von Nieder-Olm und Ober-Olm.

Die Außengrenzen der Sperrzonen II A und II B sind im Kartenausschnitt auf der [Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen](#) dargestellt, die der Sperrzone II A als lilafarbene Linie, die der Sperrzone II B als blaue Linie. Das Kerngebiet, das im Kartenausschnitt mit einer roten Linie abgegrenzt ist, ist

Bestandteil der Sperrzone II A. Somit gelten auch dort die Regelungen zum Drohnenüberflug vor Erntebeginn.

Aufgrund geltender Bestimmungen in der Schweinepestverordnung, einschlägigen EU-Verordnungen und den Erfahrungen bisher betroffener Bundesländer sowie anderer EU-Mitgliedstaaten wird bei Nachweis der ASP bei einem Wildschwein um den Fund-/Erlegeort eine Sperrzone II mit einem Radius von 10 bis 15 Kilometern zwingend vorgeschrieben. Der Radius entspricht dem möglichen Streifgebiet von Wildschweinen. Im Hinblick auf die maßgeblichen Fundorte der positiv getesteten Wildschweinkadaver und dem Aktionsraum der Wildschweinpopulation, der unter Berücksichtigung der bekannten Einstände, Wanderrouten und Habitatstrukturen bestimmt wurde, wurden die Grenzen der Sperrzonen II A und II B unter Anhalt des genannten Radius und unter Berücksichtigung natürlicher und künstlicher Barrieren, bestimmt. In den genannten Allgemeinverfügungen finden Sie eine ausführliche Begründung für die Gebietsfestlegungen.

### **Welche Anbauflächen sind konkret betroffen und was muss beachtet werden?**

Gemäß den oben genannten Allgemeinverfügungen sind in Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen einschließlich aller bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten nur gestattet, sofern die Fläche nicht länger als 24 Stunden zuvor unter geeigneten Witterungsbedingungen mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern oder Teilen davon abgesucht wurde. Für den Maisanbau gilt: Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie die Ernte von Mais über einer Höhe von 1,50 m sind auch nur nach einer Drohnenbefliegung gestattet. Bei der Maisernte (Körnermais und Silomais für Silage) ist eine Mindestschnitthöhe von 25 cm einzuhalten. Siehe hierzu Ziffer III. 4.3 der Allgemeinverfügungen.

Abweichend zu diesen Regelungen wird die Verpflichtung zum Drohnenüberflug vor der Ernte risikoorientiert angepasst.

- a. Für südlich der BAB60 von Mainz nach Bingen und westlich der B9 von Guntersblum nach Mainz gelegene Anbauflächen für Getreide und Erbsen wird die Verpflichtung zum Drohnenüberflug vor der Ernte ausgesetzt. Anbauflächen mit Raps und Mais in dem genannten Gebiet sind maximal 48 Stunden vor der Ernte mit Drohnen abzufliegen. Das heißt konkret, dass Getreide und Erbsen ohne vorherigen Drohnenflug bearbeitet und abgeerntet werden dürfen, für Raps und Mais ein Drohnenüberflug weiterhin notwendig ist und nicht länger als 48 Stunden vor der Ernte erfolgen darf. Schweinehaltenden Betrieben in diesen Gebieten wird dringend empfohlen, im Rahmen der Biosicherheit maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten nur durchzuführen, sofern die Fläche nicht länger als 24 Stunden zuvor unter geeigneten Witterungsbedingungen mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern oder Teilen davon abgesucht wurde.
- b. In den Flächen nördlich der BAB60 von Mainz nach Bingen und östlich der B9 von Guntersblum nach Mainz gilt für Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen einschließlich aller bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, die Verpflichtung zum Drohnenüberflug mit einer Frist von maximal 24 Stunden vor Erntebeginn weiterhin.

Grundsätzlich gilt weiterhin: Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirtinnen und Landwirte gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zu melden (s.u.).

Wir weisen an dieser Stelle auch nochmals ausdrücklich darauf hin, dass gemäß der Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügungen die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu

und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II A und B in Schweinehaltungsbetrieben ausgeschlossen ist, es sei denn, diese werden im Fall von Stroh, Gras und Heu für mindestens 6 Monate und im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.

**Was gilt, wenn bei der Ernte und/oder beim Drohnenüberflug festgestellt wird, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten oder Wildschweinkadaver dort liegen?**

Dann darf die Fläche nicht bearbeitet, geerntet oder gemäht werden, bis die Wildschweine die Fläche verlassen haben oder die Kadaver geborgen sind. Vor weiteren Bearbeitungsschritten ist ein Drohnenüberflug notwendig.

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim, Tel.: 06132-7874102 und [krisenzentrum@mainz-bingen.de](mailto:krisenzentrum@mainz-bingen.de) oder dem zuständigen Jagdpächter unter Angabe des genauen Fundortes/Erlegungsortes (wenn möglich mit GPS-Daten) unverzüglich zu melden. Die Kreisverwaltung organisiert zusammen mit der Jägerschaft die Bergung.

**Gibt es Anforderungen an die Drohnen und wie wird der Drohnenüberflug dokumentiert?**

Es wird empfohlen, dass die Drohne über eine Wärmebildtechnik mit mindestens 640 x 512 Pixeln verfügt. Der Drohnenpilot muss über eine Drohnen-Haftpflichtversicherung und einen Drohnenführerschein verfügen.

Der Drohnenüberflug ist im Flugprotokoll mit Namen, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs zu dokumentieren. Das Flugprotokoll ist vom Drohnenpiloten zu unterschreiben (siehe Mustervorlage) und von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber fünf Jahre lang aufzubewahren. Das Flugprotokoll ist nur auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen.

Eine Liste der verfügbarer Drohnenpiloten finden Sie auf der Homepage des Landesjagdverbandes unter: [https://ljb-rlp.de/wp-content/uploads/2025/06/Liste-Drohnen-Team\\_2025.pdf](https://ljb-rlp.de/wp-content/uploads/2025/06/Liste-Drohnen-Team_2025.pdf)

**Kann der Drohnenüberflug auch gemeinschaftlich für mehrere landwirtschaftliche Flächen mit mehreren Bewirtschaftern organisiert, durchgeführt und dokumentiert werden?**

Selbstverständlich können sich mehrere betroffene Bewirtschafter zusammenschließen und gemeinsam einen Drohnenüberflug beauftragen. Das ist auch sinnvoll, da Drohnen in kurzer Zeit sehr große Flächen absuchen können und somit mehrere Bewirtschafter gleichzeitig bedient werden können.

Es reicht aus, den Drohnenüberflug mit einer Auflistung aller kontrollierten Flächen als Anlage zum Flugprotokoll zu dokumentieren.

**Gibt es Ausnahmen oder zusätzliche Auflagen?**

Bei der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (Wenden, Pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

In Sonderkulturen (darunter u. a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse-, Kräuter- und Obstanlagen einschließlich Streuobst und Nussbaumanlagen (ohne Mahd) sowie Zierpflanzen ist kein vorheriger Drohnenüberflug gefordert.

Die Regelungen zu Flugverbotszonen, die einen Drohnenüberflug verbieten, (Bereich Flugplatz Wackernheim, Kasernengelände) gelten natürlich weiterhin. In diesen Flächen ist dann erhöhte Aufmerksamkeit des Maschinenführers gefragt.

**Muss ich mich selbst um den Drohnenüberflug kümmern und wer übernimmt die Kosten für diesen Flug?**

Jeder Bewirtschafter oder Verfügungsberechtigte ist für die Organisation, Durchführung und Dokumentation des Drohnenüberflugs selbst verantwortlich. Einen Rechtsanspruch auf Erstattung der

Kosten durch das Land RLP, die Tierseuchenkasse oder die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt es nach dem Tiergesundheitsrecht nicht, da nur Tierverluste erstattungsfähig sind.

**Warum ist der Drohnenüberflug trotzdem notwendig, wenn in meiner Gemarkung seit Jahren keine Wildschweine gesehen oder erlegt wurden?**

Unterschiedliche Regelungen innerhalb der Sperrzonen und bezogen auf Flur und Flurstück, sind grundsätzlich nicht zulässig und nicht praktikabel. Wir tragen den örtlichen Gegebenheiten im Rahmen einer Risikobewertung mit jetzt angepassten Regelungen für die Anbauflächen südlich der BAB60 von Mainz nach Bingen und westlich der B9 von Guntersblum nach Mainz Rechnung und lassen Erleichterungen zu gegenüber der Bewirtschaftung und Ernte auf den Anbauflächen in der Risikogebieten nördlich der BAB60 von Mainz nach Bingen und östlich der B9 von Guntersblum nach Mainz. „Nicht gesehen“ schließt nicht aus, dass dort Wildschweine über Fernwechsel durchgelaufen sind.

**Warum ist der risikoorientierte Drohnenüberflug in den Sperrzonen II A und II B vor der Ernte notwendig und was wollen wir damit erreichen?**

Der risikoorientierte Drohnenüberflug vor der Ernte 2025 ist aus mehreren Gründen notwendig und sinnvoll, diese sind vor allem:

1. Mit den Drohnenüberflügen über erntereifen Nutzflächen lassen sich Wildschweine zuverlässig detektieren.

Wildschweine können potenzielle Virusträger sein und drängen gerade während der Fruchtreife aus den undurchsichtigen Einständen (vor allem Wald und dichte Hecken) in die Ernteflächen. Mit jedem Wildschwein, das durch die Erntemaschinen aufgescheucht wird und teilweise über mehrere Kilometer flüchtet, kann auch das ASP-Virus mitlaufen. So kann das Virus in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt werden, wo es seine tödliche Arbeit in der empfänglichen Schwarzwildpopulation aufnehmen kann. Dies können wir durch einen Drohnenüberflug vor der Ernte verhindern. Mit Drohnenüberflügen lassen sich auch Wildschweinkadaver zuverlässig detektieren. Das ASP-Virus in Wildschweinkadavern ist monatelang infektiös und kann auch über Schuhwerk, Reifen, landwirtschaftliche Geräte und das Erntegut verschleppt werden. Da die eingesetzten Maschinen nach der Ernte in die landwirtschaftlichen Betriebe zurückfahren und ein nicht unerheblicher Teil der Ernte auch als Futtermittel für Schweine verwendet wird, stellt dies ein mögliches Einfallstor für das ASP-Virus in den Betrieb dar. Detektierte Kadaver in der Erntefläche werden gemeldet, geborgen und unschädlich beseitigt; der Fundort wird desinfiziert. Damit ist ein Eintrag des Virus über die landwirtschaftlichen Geräte und das Erntegut ausgeschlossen. Der risikoorientierte Drohnenüberflug ergänzt als die Sichtung durch den Maschinenführer, dort wo ein Übersehen bei der maschinellen Bearbeitung aufgrund der Höhe und Struktur des Ernteguts eingeschränkt wird.

2. Drohnenüberflüge in den Sperrzonen II A und II B sind ein wichtiger Teil eines großen Maßnahmenpakets zur Verhinderung der Verschleppung der ASP. Dieses Paket ist in der Summe wirksam und hoffentlich erfolgreich und sollte nicht an der Effektivität oder Sinnhaftigkeit der Einzelmaßnahmen gemessen werden.

Seit dem Ausbruch der ASP in Rheinland-Pfalz stemmen wir uns mit Zäunen, Beschränkungen, Verboten und Auflagen für die Landwirtschaft, die Jägerinnen und Jäger sowie die Bürgerinnen und Bürger gegen die Seuche. Informationen über das Vorkommen von Schwarzwild und Wildschweinkadavern in den Sperrzonen, die als infizierte Zonen gelten, sind unerlässlich, um ein zuverlässiges Lagebild zu erhalten. Auf dieses Lagebild stützen wir unsere Risikobewertung und die daraus zwingend notwendigen Maßnahmen. Die Ergebnisse der Drohnenüberflüge über die Ernteflächen – und das ist letztlich auch im Kreis Mainz-Bingen eine sehr große Gesamtfläche – sind eine sehr wichtige Information und für das Lagebild unverzichtbar. Sie ergänzen die Ergebnisse der gemeldeten Sichtungen der Maschinenführer bei der Ernte und die Ergebnisse des

Drohnenmonitorings des Landes Rheinland-Pfalz in den Hochrisikogebieten entlang des Rheins nördlich der A 60 von Mainz nach Bingen und östlich der B 9 von Mainz nach Guntersblum zu einem Gesamtlagebild in den Sperrzonen.

3. Wir müssen bei einem Antrag auf Aufhebung der Sperrzonen, den wir hoffentlich in ein oder zwei Jahren über den Bund an die EU-Kommission stellen können, nicht nur detailliert darlegen, welche Anstrengungen wir unternommen haben, um das Seuchengeschehen zu kontrollieren. Vor allem müssen wir darlegen und rechtfertigen, warum wir Maßnahmen aus dem Portfolio der EU-Verordnungen, die auch von der EU erwartet werden, nicht oder in abgewandelter Form genutzt haben und stattdessen ein Verschleppungsrisiko eingegangen sind. Der vollständige Verzicht des Drohnenüberflugs vor der Ernte 2025 wäre ein solches Verschleppungsrisiko, das wir in der jetzigen Situation nicht rechtfertigen können. Selbst ein Antrag auf Verkleinerung der Sperrzonen II ließe sich unter diesen Bedingungen nicht rechtfertigen. Daher wird risikoorientiert auf einen Drohnenüberflug verzichtet, in den identifizierten Risikogebieten entlang des Rheins bleibt der Drohnenüberflug verpflichtend bestehen.

**Wird der Drohnenüberflug in den kommenden Jahren zur dauerhaften Verpflichtung und Belastung werden? Werden weitere Gebiete dazukommen? Wann hat der Spuk ein Ende?**

Mit falschen Versprechungen, Verharmlosungen, aber vor allem mit einer verfrühten Aufhebung der Sperrmaßnahmen würden wir den Landwirtinnen und Landwirten sowie den Bürgerinnen und Bürgern keinen Gefallen tun, sondern nur Erwartungen wecken, die wir später nicht erfüllen können. Wir verlassen uns daher weiterhin auf Fakten und die Empfehlungen der Sachverständigen: vereinzelt weitere Knochenfunde im Kerngebiet, Vandalismus mit zerstörten Zäunen und gestohlenen Weidezaungeräten, eine hohe Seuchendynamik aktuell auf hessischer Seite, sehr hohe Zuwachsraten in der Wildschweinpopulation sowie eine abnehmende Akzeptanz der Bevölkerung für die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen bedrohen aktuell unsere bisherigen Erfolge. In den kommenden Monaten wird sich zeigen, ob wir diese zumindest konservieren, vielleicht sogar ausbauen und ohne Rückschläge in die Wintermonate gehen können. Das Worst-Case-Szenario wäre die Verschleppung der Seuche aus den Hochrisikogebieten entlang des Rheins ins Hinterland und in bisher nicht betroffene Gebiete. Sollte dies passieren und wir würden es nicht sofort erkennen, weil wir auf die Informationsgewinnung durch Drohnenüberflüge vor der Ernte verzichtet hätten, wären alle bisherigen Anstrengungen umsonst gewesen und wir müssten wieder bei Null anfangen. An eine Aufhebung der Sperrmaßnahmen wäre in den folgenden zwei Jahren nicht zu denken.

Wir prüfen alle sechs Monate die bestehenden Beschränkungen, Verbote und Auflagen für die Landwirtschaft, die Jäger und die Bürgerinnen und Bürger und passen sie an die aktuelle Lage an. Wenn wir weiterhin so erfolgreich sind wie bisher, gibt es berechtigte Hoffnung auf Erleichterungen für die Ernte im Jahr 2026.

Wir können nur erfolgreich sein, wenn wir gemeinsam kämpfen. Daher bitten wir Sie um Verständnis für unsere Entscheidungen und um Ihre weiterhin Unterstützung.